

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

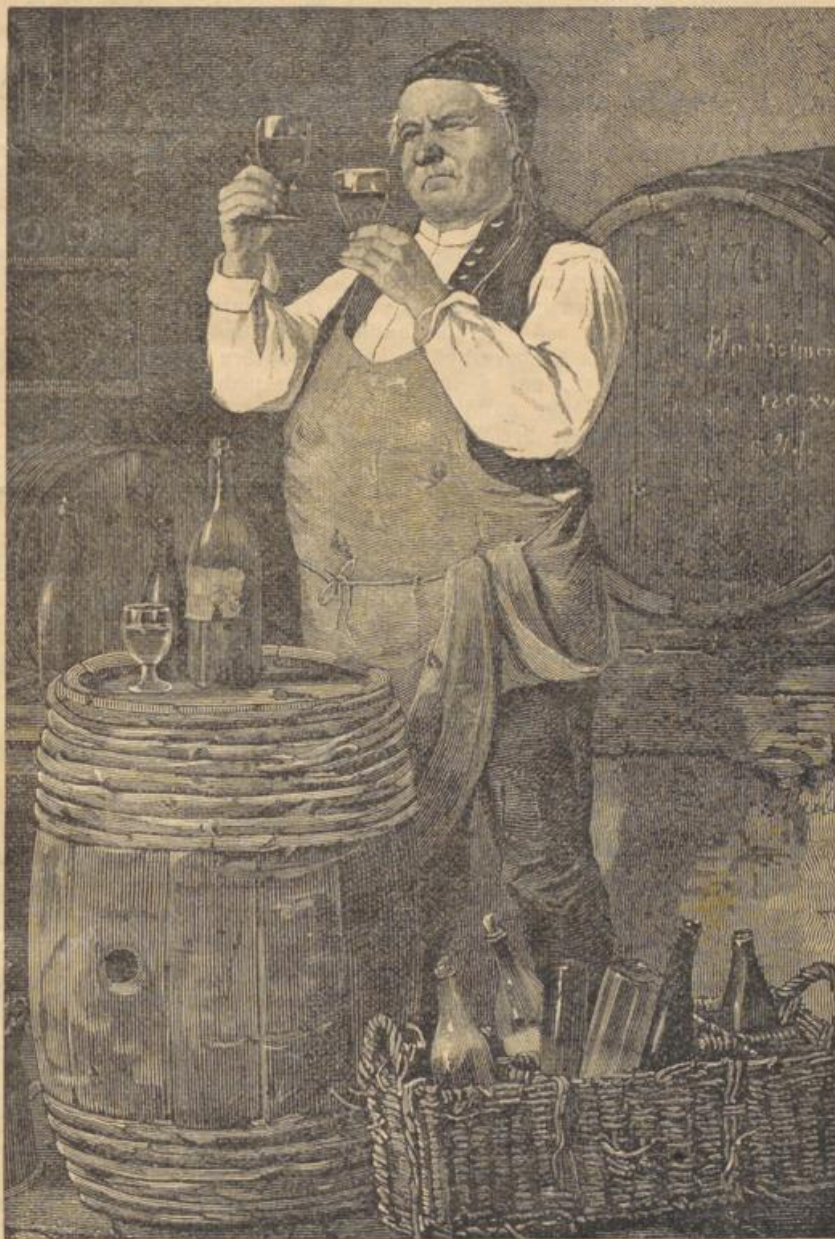
[Beiträge]

[urn:nbn:de:bsz:31-337636](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-337636)

Die Gegenprobe.

(Mit Abbildung.)

Nach vielen Mißjahren hat der liebe Herrgott ohne Ertrag aus ihren Reben, welche gleichwohl wieder einmal einen „guten Jahrgang“ ge- dieselbe Pflege, Arbeit und Düng forderten, wieder



Die Gegenprobe.

schickt! Es war den geplagten Rebbauern herzlich zu gönnen, daß sie nach jahrelanger Arbeit einmal ihre Fässer wirklich voll brachten und dazu noch mit einem „ausgezeichneten Tröpfchen“. Wie

eine Frau
 von Frau
 Polander,
 mit herbei-
 eben Ver-
 nach ihrer
 n," sagte
 wie ist es
 rief der
 bahn nicht
 Güte und
 t Rücksicht
 adin schon
 s bei ihr
 eps feinen
 nicht ent-
 und dieser
 daraufhin
 end einige
 Pexleps
 er würde?
 u warten."
 hr August
 überzeugt.
 en in dem
 hzeiten an
 Hedwig,
 Minna an
 Feier war
 Leutnants
 glich keine
 trog seines
 n. Nach-
 em Erfolg
 ps' wieder
 s ihm ge-
 szuführen,
 ander ver-
 en Humor
 g, als der
 ehr in die
 Polander
 ischen den
 u Falle zu
 onleuchter
 ahren mit
 s, die auf
 unruhig zu
 iz besteht
 hin und
 soweit zu
 n um die

ein Märchen hatten die Lobsprüche auf den „Fünf- undsechziger“ oder „Achtundsechziger“ gellungen, und bald hatte der Rebbaueer geglaubt, die Sonne hätte ihre Kraft verloren, den richtigen Wein zu destilliren. Dazu war er heimgesucht von allerhand früher unbekanntem, nun modischen Neben- und Weinkrankheiten. Wenn er auch die im „Blatt“ angepriesenen Gegenmittel anwandte, so wollten die Fässer im Herbst eben doch niemals voll werden. Da haben die Dichter und Städter gut schöne Weinlieder singen! Diese kennen überhaupt nur „edlen und goldenen Wein“, ein Lobsal für Gesundheit und Kraute. Unererschöpflich ist die Sprache für die herrlichen Eigenschaften des guten Weines; man könnte getrost ein ganzes Wörterbuch füllen mit charakteristischen und treffenden Bezeichnungen der Weinkenner für jede Art und Eigenschaft edler Weine, von dem einfachen „gut“ bis zu dem Grade, wo „himmlische Musik“ drinn ist und man bei der Probe „alle Engel im Himmel singen hört“, oder „wo alle Glocken zusammenläuten“, von dem einfachen guten Landwein bis zu dem Hochgewächs, welches „gewappnet wie ein Ritter, mit Helm, Panzer und Schwert,“ auf dem Tische auffährt. Von solchen guten Jahrgängen hatte der Bühlbauer lange nichts mehr in den Keller gebracht. Er hätte an seinen Rebberg auch schreiben können, wie in Dreifach ein Wäzner:

Große Kosten,
Wenig zu mosten!
Wenig und sauer,
Helf Gott! armer Rebbaueer!

Und Gott hat doch wieder einmal geholfen.
Fröhliche Wäzner- und Herbstlieder erschallen wieder

Feierstunde.

Zum off'nen Fenster schau' ich aus,
Der Mond bescheint mein stilles Haus.
Dir Neben rauschen im Abendwind.
Melodisch im Hofe der Brunnen rinnt.
Die Kinderlein schlafen in Gottes Hut,
In Gottes Armen da ruhen sie gut.
Die Mutter kann ruhig und fröhlich sein,
Sie seget sich zu mir an's Fensterlein.
Da danken wir Gott für der Liebe Glück,
Wir singen die Tage der Jugend zurück,
Und in der Nacht hallt's froh hinaus:
Beschütze Gott unser stilles Haus. Dr. Gassert.

Der Bauer und der Apfelbaum.

Ein Bauer pflanzte einen Apfelbaum
— In seinem Garten war ein leerer Raum —;
Er setzte wohl ihn, fleißig, mit Bedacht,
That alles, was ein Bäumeplanzer macht.
Er gab ihm Nahrung, tränkt' ihn Sommers auch,
Und band an einen Stab den schwanken Strauch.
Im Winter wärmt' er sorglich ihn mit Stroh,
Noch niemals ward ein Baum gewartet so.
Und doch ist er verdorrt! Wie kann das sein?
— Der Baum muß selber lebensfähig sein!
Sans N. Grüniger.

einmal von Berg zu Thal, beim „Träubeleschneiden“ und beim Troiten. Der Jahrgang mußte aber auch „gepflegt“ werden, und der Bühlbauer ließ es sich nicht verdrießen, Tag für Tag in den Keller zu steigen, und zu sehen und zu probiren. Sein Neukeres bekam auch wieder das „weinfrohliche“ Aussehen, und sein Kemmerauge blinzelte immer zufriedener. Der Wein ist immer klarer, immer „abgelagerter“ geworden und „flaschenreif“. Da denkt der Bühlbauer bald auch an den „Absatz“. Die „Conjunktur“ ist zur Zeit nicht schlecht; er darf jetzt einen hohen Preis fordern, und den Lohn für die Arbeiten, für die „vielen Proben und Gegenproben“ einzuheimfen. Nochmals wiegt er die verschiedenen Sorten gegeneinander ab; hell schimmern sie alle im Glase; immer zufriedener kostet die Zunge das „edle Raß“. Wenn er auch einige Fässer verkauft, von diesem Jahrgang muß er doch ein Faß zurückhalten, damit er bei der Hochzeit des künftigen Bauern einige „Versiegelte“ aufstellen und auch die Entkinder bei der Taufe gehörig hochleben lassen kann. Wolle Gott ihm diese Freude noch schenken!

Wenn unsere Rebbaueer auch nur selten so gute Jahrgänge haben, unsere badischen Weine sind auch in schlechtern Jahrgängen immer noch gut und bedürfen nicht, wie die Schlesier und Moselaner, der „Verbesserung“ mit Zucker und ähnlichen Nachhilfsmitteln. Lassen wir sie „unverschritten“ und „ungetauft“. Es gilt von ihnen, was ein Dichter von den elsäßer Weinen singt:

Sie alle, uns bedünket,
Sind vollen Lobes werth;
Dankt Gott, wenn Ihr sie trinket,
Daß er sie Euch bescheert!

Für die sieben Wochentage.

Sprich, liebes Herz, in Deines Tempels Mitten
Für sieben Wochentage sieben Bitten.
Zum ersten Tag: Laß Deine Sonne tagen
Und Licht verleih'n der Erd' und meinen Schritten.“
Zum zweiten Tag: „O laß nach Dir mich wandeln,
Wie Mond der Sonne nach mit leisen Tritten.“
Zum dritten Tag: „Lehr Deinen Dienst mich kennen,
Und wie ich dienen soll mit rechten Sitten.“
Zum vierten Tag: Du wollst mich nicht verlassen
In meiner Müß', in meines Tagwerks Mitten.“
Zum fünften Tag: „O donner' in's Herz mir Deine
Gebote, wenn sie meinem Sinn entglitten.“
Zum sechsten Tag: „O laß mich freudig süßen,
Wodurch Du mir die Wahrheit hast erstritten.“
Zum siebenten Tag: „Die Sonne sinkt am Abend,
D, dürst ich mir so hellen Tod erbitten.“ Fr. Rückert.

[Ein schreckliches Kind.] Kind: „Wie lange bleiben Sie denn noch hier?“ — Gast: „Warum denn, Lieschen?“ — Kind: „Weil ich Hunger habe, und Mama hat gesagt, sobald der langweilige Mensch fort ist, essen wir.“

Die Ger

Mit den gerli
bisherigen
abweicht,
Daselbe
schriften de
das gan
Diese Wol
handel bei
immer leb
tausch von
schreitet un
über die G
württember
heftisches,
kommen n
vereinfacht
leute, insb
in Betrach
die frühere

Es ist f
gefeglihen
ziehung vo
gesetz abwo
gleichmäßig

Nach de
lichen Ges
einer Sach
Zeit, zu n
geht, nicht
oder die D
nach dem
heben oder
daß die S
die zugesic
insoweit h
den Mang
wenn ihm i
und Unack

Von die
handel gel
in Deutsch
dere Vox
dafür lieg
nicht wie
Zustand g
tretenden,
deren Anse
kann in d
richtige B
Grunde g
selbstverf
vom Erwe
den Vertä
selben mi
Auch de
halb für d
aus demse

Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Mit dem 1. Januar 1900 tritt das neue Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, welches von dem bisherigen badischen Recht in vielen Beziehungen abweicht, manche eingelebte Einrichtung ändert. Dasselbe bringt aber neben vielen besseren Vorschriften den einen großen Vortheil eines für das ganze Reich einheitlichen Rechtes. Diese Wohlthat wird vorzüglich auch im Viehhandel bei uns empfunden werden, da bei dem immer lebhafteren Verkehre der Kauf und Austausch von Vieh die Landesgrenze vielfach überschreitet und bisher die verschiedensten Landesgesetze über die Gewährschaftsmängel und Fristen, bald württembergisches, bald elsäsisches, bayrisches, hessisches, bald badisches Recht zur Anwendung kommen mußte. Die Rechtslage ist auch dadurch vereinfacht, daß das Handelsrecht für Nichtkäufer, insbesondere für die Landwirthe weit weniger in Betracht gezogen zu werden braucht, als das die früheren Grundsätze erforderten.

Es ist für jeden Landwirth wichtig, die neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche in vieler Beziehung von dem bisherigen badischen Gewährschaftsgesetz abweichen, welche aber für ganz Deutschland gleichmäßig gelten, kennen zu lernen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 459) haftet der Verkäufer einer Sache dem Käufer dafür, daß sie zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergeht, nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesehenen Gebrauche aufheben oder mindern. Der Verkäufer haftet auch dafür, daß die Sache zur Zeit des Uebergangs der Gefahr die zugesicherten Eigenschaften hat. Nur dann und insoweit haftet der Verkäufer nicht, wenn der Käufer den Mangel beim Abschluß des Kaufes kennt oder wenn ihm derselbe nur in Folge grober Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit unbekannt geblieben ist.

Von diesen im Allgemeinen auch für den Viehhandel geltenden Rechtsregeln hat man von jeher in Deutschland bestimmte Ausnahmen und besondere Vorschriften für nöthig erachtet. Die Gründe dafür liegen nahe. Einmal kann das lebende Thier nicht wie andere Sachen auf seinen wahren inneren Zustand geprüft werden; daselbe ist plötzlich eintretenden, rasch verlaufenden Krankheiten ausgesetzt, deren Anfangszeit schwer zu ermitteln ist; daselbe kann in der Hand des neuen Erwerbers durch unrichtige Behandlung rasch verschlechtert oder zu Grunde gerichtet werden und wird dann oft diese selbstverschuldete Verschlechterung oder der Verlust vom Erwerber zu unberechtigten Rückgriffen gegen den Verkäufer oder doch Einschüchterungen deselben mißbraucht.

Auch das neue Bürgerliche Gesetzbuch hat deshalb für den Viehhandel und die Gewährleistung aus demselben besondere Rechtsvorschriften auf-

gestellt. Der Veräußerer haftet danach nur für gewisse, bestimmt bezeichnete Mängel, die sogen. Hauptmängel des veräußerten Thieres und zwar nur für kurze, fest bestimmte Haftungsfristen. Zu Gunsten des Erwerbers ist bestimmt, daß auf Grund der allgemeinen Erfahrung der thierärztlichen Wissenschaft die Rechtsvermutung Platz greift, daß die innerhalb der Gewährschaftsfristen hervorgetretenen Hauptmängel auch schon im entscheidenden Augenblicke, dem des „Uebergangs der Gefahr auf den Erwerber“, vorhanden waren. Sein Recht ist aber daran geknüpft, daß er rechtzeitig die Anzeige über die Entdeckung des Hauptmangels machte.

Die besondern Vorschriften gelten nur für die in § 481 B. G. B. genannten Thiere, nämlich: Pferde, Esel, Maulesel und Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine und zwar, wenn sie lebend veräußert werden, gleichgiltig, ob groß oder klein. Nach diesen Vorschriften ist hauptsächlich Jeder, der mit einem Andern einen auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichteten Vertrag schließt. Entgeltliche Verträge sind außer Kauf und Tausch, den gewöhnlichen im Handel vorkommenden Rechtsgeschäften, die Hingabe an Zahlungsstatt, Vergleich, Gemeinschafts- und Erbtheilungen, dagegen tritt die Haftung nicht ein bei Schenkungen und Erbschaftskäufen, Leihe und Miethen, der Ausstattung der Kinder seitens der Eltern.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lauten:

§ 482. Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Hauptmängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen) zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende kaiserliche Verordnung bestimmt. Diese Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden.

§ 483. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht.

§ 484. Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§ 485. Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§ 486. Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

Schneiden“
 afte aber
 auer ließ
 den Keller
 n. Sein
 weinfröh-
 blinzelte
 er klarer,
 schenreif“.
 „Absatz“.
 recht; er
 den Lohn
 oben und
 wiegt er
 ab; hell
 zufriedener
 n er auch
 gang muß
 er bei der
 versiegelte“
 der Taufe
 Gott ihm
 en so gute
 Meine sind
 noch gut
 Roselaner,
 chen Nach-
 itten“ und
 in Dichter
 ,
 RE.
 itten
 Schritten.“
 wandeln,
 iten.“
 ich kennen,
 “
 verlassen
 ten.“
 mit Deine
 gten,
 en.“
 Abend,
 Fr. Rückert.
 „Wie lange
 darum denn,
 habe, und
 Mensch fort

§ 487. Der Käufer kann nur Wandelung*), nicht Minderung verlangen. Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§ 351—353**), insbesondere wenn das Thier geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten. — Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§ 488. Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung, sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Wegschaffung des Thieres zu ersetzen.

§ 489. Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§ 490. Der Anspruch auf Wandelung, sowie der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des § 477 unberührt.***)

An Stelle der in den §§ 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von 6 Wochen.†)

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadenersatz unterliegt nicht der im § 479 bestimmten Beschränkung.††)

§ 491. Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangel freies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§ 488—490 entsprechende Anwendung.

*) Das heißt, er kann Aufhebung, Ungiltigkeit des Kaufes, nicht aber Nachlaß am Kaufpreis (Minderung) verlangen.

**) §§ 351 bis 353 schließen den Rücktritt vom Kaufvertrag aus, wenn der Berechtigte oder ein von ihm zu vertretender Anderer eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des empfangenen Gegenstandes verschuldet, die empfangene Sache durch Verarbeitung oder Umbildung in eine andere Sache umgestaltet, veräußert oder mit dem Rechte eines Dritten belastet hat oder ihm die Verfügung darüber im Wege der Zwangsvollstreckung, Arrestvollziehung oder durch den Konturverwalter entzogen ist.

***) Es kann daher die Verjährungsfrist durch Vertrag verlängert werden und die Verjährung wird bis zur Beendigung des Verfahrens unterbrochen, wenn der Käufer gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.

†) § 210 setzt eine Frist von drei Monaten fest für die Klageerhebung nach der Erledigung des an eine Behörde, welche Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs zu treffen hat, oder an ein höheres Gericht, welches das zuständige Gericht zu bestimmen hat, einzureichenden Gesuchs. §§ 212 und 215 gewähren eine Frist von sechs Monaten für die Erhebung einer neuen Klage, nachdem die erste Klage zurückgenommen oder durch ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urtheil rechtskräftig abgewiesen, bezw. für die Klage auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs nach Beendigung des Prozesses.

††) § 479 bestimmt, daß der Anspruch auf Schadenersatz nach Vollendung der Verjährung nur erhoben werden kann, wenn der Käufer vor der Vollendung der Verjährung den Mangel dem Verkäufer angezeigt oder die Anzeige an ihn abgelehnt, bezw. gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt oder in einem zwischen ihm und einem späteren Erwerber der Sache wegen des Mangels anhängigen Rechtsstreite dem Verkäufer den Streit verliert hat.

§ 492. Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Vorschriften der §§ 487—491 und wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§ 483—485 entsprechende Anwendung. Die im § 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen sind nicht im Bürgerlichen Gesetzbuch selbst aufgenommen, sondern werden durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt; dieselben können durch eine solche Verordnung jederzeit ergänzt und erweitert werden. Jetzt gilt die folgende Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899.

§ 1. Für den Verkauf von Nutz- und Zuchtthieren gelten als Hauptmängel:

I. bei Pferden, Eseln, Maulseeln und Maulthierern:

1. Roß (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Dummkoller (Koller, Dummfein) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dummkoller ist anzusehen die allmählig oder in Folge der akuten Gehirnwasserjucht entstandene, unheilbare Krankheit des Gehirns, bei der das Bewußtsein des Pferdes herabgesetzt ist;

3. Dämpfigkeit (Dampf, Hartschlägigkeit, Bauchschlägigkeit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Dämpfigkeit ist anzusehen die Athembeschwerde, die durch einen chronischen, unheilbaren Krankheitszustand der Lungen oder des Herzens bewirkt wird;

4. Kehlkopfspeifen (Pfeiferdampf, Hartschnaufigkeit, Rohren) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als Kehlkopfspeifen ist anzusehen die durch einen chronischen und unheilbaren Krankheitszustand des Kehlkopfs oder der Luftröhre verursachte und durch ein hörbares Geräusch gekennzeichnete Athemstörung;

5. periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als periodische Augenentzündung ist anzusehen die auf inneren Einwirkungen beruhende entzündliche Veränderung an den inneren Organen des Auges;

6. Koppen (Krippenseken, Aufsetzen, Freikoppen, Luftschnappen, Windschnappen) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh:

1. tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung eine allgemeine Beeinträchtigung des Nährzustandes des Thieres herbeigeführt ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Lungenseuche mit einer Gewährfrist von achtundzwanzig Tagen;

III. bei Schafen:

Räude mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

IV. bei Schweinen;

1. Rothlauf mit einer Gewährfrist von drei Tagen;

2. Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) mit einer Gewährfrist von zehn Tagen.

§ 2. Für den Verkauf solcher Thiere, die alsbald geschlachtet werden sollen und bestimmt sind, als Nahrungsmittel für Menschen zu dienen (Schlachtthiere), gelten als Hauptmängel:

I. bei R...
Roß (S...
zehn Tag...
II. bei P...
tuberku...
dieser Erk...
gewichtet...
Nahrungsm...
Gewährfrist...
III. bei...
allgen...
frist von v...
sucht ist an...
oder durch u...
süchtige Zus...
IV. bei...
1. tub...
Nr. II. bez...
frist von v...
2. Tri...
zehn Tag...
3. Fin...
Tagen.
Es wird...
dieser neu...
gemacht.
1. Die V...
Verkau...
Verkau...
stimmt...
Thiere...
welche...
Schlach...
sich, de...
zu ma...
schriftl...
als Sc...
2. Folgen...
badisch...
gelten...
mehr:
bei...
bei...
bei...
bei...
bei...
3. Die G...
des Ta...
Käufer...
der Uel...
gezählt...
Tagen...
des le...
gemein...
Frist n...

I. bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maulthierern: Ross (Wurm) mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

II. bei Rindvieh: tuberkulöse Erkrankung, sofern in Folge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht, oder nur unter Beschränkungen, als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist, mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

III. bei Schafen: allgemeine Wassersucht mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen; als allgemeine Wassersucht ist anzusehen der durch eine innere Erkrankung oder durch ungenügende Ernährung herbeigeführte wasserfüchtige Zustand des Fleisches;

IV. bei Schweinen: 1. tuberkulöse Erkrankung unter der in der Nr. II. bezeichneten Voraussetzung mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

2. Trichinen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen;

3. Finnen mit einer Gewährfrist von vierzehn Tagen.

Es wird auf einige der wichtigsten Punkte dieser neuen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

1. Die Verordnung unterscheidet zwischen dem Verkauf von Zucht- und Nutztieren und dem Verkauf von zur alsbaldigen Schlachtung bestimmten Thieren. Beim Verkauf von solchen Thieren, namentlich Rindvieh und Schweinen, welche ihrem Zustande nach nur für die Schlachtung bestimmt sein können, empfiehlt es sich, den Käufer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen oder noch besser vom Käufer sich schriftlich bescheinigen zu lassen, daß das Thier als Schlachtthier verkauft ist.

2. Folgende Mängel, welche nach dem bisherigen badischen Währschaftsgesetz als Hauptmängel gelten, sind künftig keine Hauptmängel mehr:

bei Pferden: schwarzer Staar und fallende Sucht;

bei Rindvieh: Tragsack und Scheidevorfall, fallende Sucht;

bei Schafen: Fäule.

Neu sind folgende Hauptmängel:

bei Pferden: Kehltropfseifen,

bei Rindvieh: Lungenseuche,

bei Schlachtschweinen: tuberkulöse Erkrankungen und Trichinen,

bei Schlachtschafen: allgemeine Wassersucht. Finnen gelten künftig nur bei Schlachtschweinen als Gewährmängel.

3. Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer übergeht; dies ist in der Regel der Tag der Uebergabe; dieser Tag wird also nicht mitgezählt. Die Gewährfristen sind alle nach Tagen bestimmt und endigen mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist; Sonn- und allgemeine Feiertage werden bei Berechnung der Frist mitgezählt.

4. Die Parteien können nicht nur wegen anderer als der genannten Hauptmängel die Haftbarkeit des Verkäufers im Vertrage vereinbaren oder auch wegen besonderer Eigenschaften des verkauften Thieres eine Garantie vereinbaren, sondern auch die Gewährfristen durch Vertrag verlängern oder abkürzen oder durch Vertrag die Gewährschaft ganz ausschließen.

Der Vertrag braucht nicht mehr, wie nach badischem Rechte, urkundlich (schriftlich) abgeschlossen zu werden, sondern es gilt jede mündliche Vereinbarung; nach badischem Rechte war verboten, die Fristen abzukürzen, dies gilt jetzt nicht mehr.

5. Tritt innerhalb der Gewährfrist — der gesetzlichen oder vertragsmäßig vereinbarten — ein Hauptmangel oder vertragsmäßig übernommener Fehler oder der Mangel einer zugesicherten Eigenschaft hervor, so wird vermutet, daß der Mangel schon bei der Uebergabe vorhanden war. Der Erwerber — Kläger — hat zu beweisen, daß sich der Mangel innerhalb der Gewährfrist gezeigt hat; der Verkäufer — Beklagte — kann den Gegenbeweis führen, daß der Fehler erst nach dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs entstanden ist oder daß der Käufer den Mangel gekannt hat und trotzdem das Thier angenommen hat.

6. Der Käufer verliert seine Rechte aus der Währschaft, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablauf der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Gewährfrist oder falls das Thier vor dem Ablauf der Frist getödtet worden oder verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel des Thieres dem Verkäufer anzeigt, oder die Anzeige an ihn absendet oder Klage erhoben, Sicherung des Beweises beantragt oder den Streit verkündet hat. Eine dieser Handlungen muß der Käufer vor dem Ablauf der zwei Tage nach dem Ablauf der Währschaftsfrist bezw. Todes vornehmen. Nur wenn der Verkäufer arglistig (betrügerisch) den Mangel verschwiegen hat, tritt der Rechtsverlust nicht ein. Es genügt jede Art der Anzeige; zur Sicherheit des Käufers ist dieselbe mit eingeschriebenem Brief oder Telegramm abzusenden; dieselbe soll auch die gerügten Mängel näher bezeichnen.

7. Der Anspruch auf Wandelung (Aufhebung des Kaufes) verjährt in sechs Wochen nach Ablauf der Währfrist; ebenso der Anspruch auf Schadenersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat und ebenso der Anspruch aus der vereinbarten Haftung oder Zusicherung einer Eigenschaft. Diese kurze Verjährung ist ausgeschlossen und gilt die 30jährige Verjährung, wenn der Verkäufer den Mangel oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft arglistig verschwiegen hat; dem betrügerischen Verhalten soll zu Leibe gegangen werden!

ährleistung
gehörenden
Thieres zu,
und wenn
Vorschriften
Die im
Gewähr-
erung des
rfristen
elbst auf-
mit Zu-
de Kaiser-
nen durch
t und er-
Kaiser-
1899.
d Zucht-
nulthierern:
on vier-
mit einer
Dummkoller
der akuten
nktheit des
des herab-
eit, Bauch-
vierzehn
ie Athem-
nheitbaren
ns bewirkt
tichnaufig-
erzehn
die durch
eitzustand
und durch
störung;
g (innere
Gewährfrist
Augenent-
wirkungen
n inneren
Freitoppen,
Gewährfrist
in Folge
rtigung des
mit einer
frist von
vierzehn
von drei
(weinepest)
je alsbald
Nahrungs-
re), gelten

Die kurze Verjährung kann aber durch Vertrag verlängert werden; im Interesse des Verkäufers liegt dies aber nicht.

Wenn der Käufer also seine Rechte wahren will, so muß er dem Verkäufer mindestens den Mangel spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Verjährungsfrist beweislich angezeigt haben und innerhalb der Verjährungsfrist die Klage erhoben haben.

Noch mehr wie bisher gilt jetzt beim Viehhandel der Grundsatz: „Die Augen auf oder den Geldbeutel!“ Da mündliche Vereinbarungen über Ausdehnung oder Ausschluß der Währschaft, Verlängerung oder Verkürzung der Währschaftsfristen und der Verjährungsfrist gelten, muß der Landwirth vor dem „redegewandten Geschäftsmann“ auf der Hut sein, sonst zieht er immer den Kürzeren. Es kann nur eindringlich ermahnt werden, beim Viehhandel zuverlässige Zeugen — dazu zählen aber nicht die Waller und Schmußer — zuzuziehen oder noch besser schriftliche Verträge zu schließen, welche man sich aber nicht vor schreiben lassen soll, sondern welche man selbst verfaßt — jedenfalls unterschreibe man niemals etwas, ohne es genau vorher durchgelesen zu haben. Der Bauernverein hat Verkaufsformulare an die Ortsvereinsvorstände jetzt vertheilt. Bei der Wichtigkeit der Sache lassen wir sie hier im Kalender abdrucken und ergänzen solche mit den nach bad. Recht bisher geltenden, künftig aber wegfallenden Hauptmängeln. Die Mitglieder sollen diese Formulare bei jedem Viehhandel benützen, dann werden sie sich vor Schaden und Rechtsstreiten bewahren.

Kauf-Vertrag

beim Kauf von Rindvieh, namentlich Kühen.

Heute verkauft aus
an aus
eine Kuh (Kalbin, einen Ochsen) um den Preis von M.
davon wurden baar bezahlt M.
Der Rest ist verzinslich zu vier Procent (ohne Zins)
zahlbar am:

Der Verkäufer leistet hinsichtlich des verkauften Thieres außer der gesetzlichen Währschaft noch besondere Garantie dafür, daß dasselbe:

1. in jeder Hinsicht fromm und zahm ist, nicht schlägt oder stößt und sich gut melken läßt;
2. völlig gesund ist, nicht an weißem Fluß, Blutharnen, Dippel, Stiersucht, Enterentzündung, chronischer Unverdaulichkeit oder an einem fremden Körper (Nadel, Drahtstück etc.) in den Eingeweiden, Tragsack oder Scheidevorfall, fallender Sucht leidet;
3. frei ist von Klauen- und Beinleiden, welche Lahmheiten bedingen;
4. im Zuge eingelernt ist auf hartem und weichem Boden, ein- und zweispännig gut zieht;
5. gut frißt, sich legt und allein aufsteht;
6. an allen vier Strichen Milch gibt, frischmelkend ist, d. h. innerhalb 6 Wochen vor dem Kauf-

abschluß gekalbt hat (oder) täglich Liter gesunde Milch gibt;

7. nicht älter als Jahre ist;
8. trächtig ist seit Wochen.

Für die unter Ziffer 1—7 genannten Eigenschaften leistet der Verkäufer drei Wochen vom Tage der Uebergabe des Thieres ab, für die unter Ziffer 8 gemachte Zusicherung . . . Wochen Gewähr.

Wenn innerhalb der gesetzlichen Währschaftsfristen ein gesetzlicher Währschaftsmangel sich herausstellen oder innerhalb der vertragsmäßig bedingenen Frist von drei Wochen bezw. . . . Wochen sich zeigen sollte, daß das Thier eine der vertragsmäßig gewährleisteten Eigenschaften nicht besitzt, so verpflichtet sich der Verkäufer, das Thier zurückzunehmen, den bezahlten Kaufpreis zurückzahlen, sowie dem Käufer die Kaufunkosten und von dessen Uebergabe ab eine angemessene Vergütung für Fütterung und Pflege des Thieres, soweit letztere nicht durch den vom Thiere gezogenen Nutzen ausgeglichen ist, zu ersetzen.

Der Verkäufer: Der Käufer:

Kauf-Vertrag beim Pferdekauf.

Heute verkauft aus
an aus
ein Pferd von Farbe
Alter:
Geschlecht:
um den vereinbarten Preis von:
davon wurden baar bezahlt:
der Rest verzinslich zu vier Procent, zahlbar am:

Der Verkäufer leistet hinsichtlich des verkauften Pferdes außer der gesetzlichen Währschaft noch besondere Garantie dafür, daß dasselbe:

1. gute Augen hat, nicht an schwarzem Staar oder fallender Sucht leidet;
2. in jeder Hinsicht fromm und zahm, still- und geschirrfromm ist und sich gut beschlagen läßt;
3. gesunde Knochen und Hufe hat, auf hartem und weichem Boden, am schweren und leichten Fuhrwerk, einspännig und zweispännig gut zieht und im Zuge eingelernt ist;
4. gut frißt, sich legt und allein aufsteht;
5. frei von Schlassucht, Schwindel und Stetigkeit und auch kein Krippenseger ist;
6. nicht älter als Jahre ist;
7. trächtig ist seit

Für die unter Ziffer 1—7 genannten Eigenschaften leistet der Verkäufer drei Wochen vom Tage der Uebergabe des Pferdes an Gewähr. Wenn innerhalb der gesetzlichen Währschaftsfristen ein gesetzlicher Währschaftsmangel sich herausstellen

oder innerh
von 3 Woc
eine der vert
nicht besitzt.
Thier zurück
rückzahl
und von
Vergütung
soweit letzte
Nutzen aus

Der V

- A. Die di
- I. die Grn
je 100
- II. die Kap
kapital.
facht er
- III. die Ein
anschlag
bis mit
bis zu
bei eine
bei eine
beträg
bis 400
2 M 8
75000
bis 150
200000
mehr 3
Jahr
steuerfr
Jahr
10000
abgeran
Jahr
lich 20
Anschla
500 M
für je
kommen
1000 A

Eintommen	M.
	500
	600
	700
	800
	900
	1000
	1100
	1200
	1300
	1400
	1500
	1600
	1700

oder innerhalb der vertragsmäßig bedingenen Frist von 3 Wochen sich zeigen sollte, daß das Thier eine der vertragsmäßig gewährleisteten Eigenschaften nicht besitzt, so verpflichtet sich der Verkäufer, das Thier zurückzunehmen, den bezahlten Kaufpreis zurückzuzahlen, sowie dem Käufer die Kaufunkosten und von dessen Uebergabe ab eine angemessene Vergütung für Fütterung und Pflege des Pferdes, soweit letztere nicht durch den vom Thier gezogenen Nutzen ausgeglichen ist, zu ersetzen.

....., den 1899.

Der Verkäufer:

Der Käufer:

Steuern.

A. Die direkten Steuern betragen z. B. in Baden:

I. die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 15 % von je 100 M. Steuerkapital;

II. die Kapitalrentensteuer 10 % von je 100 M. Steuerkapital. (Die steuerpflichtige Rente mit 20 vervielfacht ergibt das Steuerkapital);

III. die Einkommensteuer 2 M. von je 100 M. Einkommensanschlag bis 3 M. 50 S., und zwar 2 M. von 100 M. bis zu 1000 M.; 2 M. 50 S. pro 100 M. Anschlag bei einem Einkommen von 1000 M. bis mit 24 999 M., bei einem Einkommen von 25 000 M. bis zu 30 000 M. beträgt der Steuerfuß 2 M. 62,5 S., von 30 000 bis 40 000 M. 2 M. 75 S., von 40 000 bis 50 000 M. 2 M. 87,5 S., von 50 000 bis 75 000 M. 3 M., von 75 000 bis 100 000 M. 3 M. 12,5 S., von 100 000 bis 150 000 M. 3 M. 25 S., von 150 000 bis 200 000 M. 3 M. 37,5 S., von 200 000 M. und mehr 3 M. 50 S. pro 100 M. Anschlag.

Jahreseinkommen von weniger als 500 M. bleiben steuerfrei.

Jahreseinkommen von 500 bis ausschließlich 10 000 M. werden auf die nächstniederen 100 M. abgerundet.

Jahreseinkommen von über 10 000 bis ausschließlich 20 000 M. für die ersten 10 000 M. in 9000 M. Anschlag und für weitere volle 500 M. in weiteren 500 M., bei Einkommen von 20 000 bis zu 25 000 M. für je volle 500 M. in 500 M. Anschlag, bei Einkommen von 25 000 M. und mehr für je volle 1000 M. in 1000 M. Anschlag.

Einkommen	ergibt einen Anschlag von	Jahressteuer	= von 100 M. Einkommen
M.	M.	M.	M.
500	100	2.—	—,40
600	125	2.50	
700	150	3.—	
800	175	3.50	
900	200	4.—	
1000	250	6.25	—,62,5
1100	300	7.50	
1200	350	8.75	
1300	400	10.—	
1400	450	11.25	
1500	500	12.50	
1600	550	13.75	
1700	600	15.—	

Einkommen	ergibt einen Anschlag von	Jahressteuer	= von 100 M. Einkommen
M.	M.	M.	M.
1800	650	16.25	
1900	700	17.50	
2000	750	18.75	—,93,8
2100	825	20.63	
2200	900	22.50	
2300	975	24.38	—,93,8
2400	1050	26.25	
2500	1125	28.13	
2600	1200	30.—	
2700	1275	31.88	
2800	1350	33.75	
2900	1425	35.63	
3000	1500	37.50	1.25

u. s. w. für je 100 M. Einkommen 100 M. Anschlag bis zu 24 999 M. Einkommen = 24 500 M. Anschlag.

B. An indirekten Steuern werden erhoben:

I. Weinsteuer.

a. Accise 3 % vom Liter Traubenwein,

0,9 " " " Obstwein,

b. Ohngeld 2 " " " Traubenwein,

0,6 " " " Obstwein.

c. Abversum für die Accise von eigenem Weinverbrauch der Weinhandlungsfleckerbesitzer jährlich 18 M. für den Weinhändler selbst, 3 M. 60 S. für jeden männlichen und 1 M. 80 S. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren.

d. Gebühr für ein Weinlagertellerpatent jährl. 50 M.

II. Biersteuer (Gesetz vom 30. Juni 1896):

a. von dem im Großherzogthum gebrauten Bier als Braumalzsteuer, und zwar beträgt die Steuer für je 100 kg Malz bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentnern

a. für die ersten 250 Doppelzentner je 8 M.

b. für die folgenden 1250 Doppelztr. je 10 M.

2. von mehr als 1500 bis zu 5000 Doppelzentnern je 11 M.;

3. von mehr als 5000 Doppelzentnern je 12 M.

Für die, die obergähriges Bier nur für den eigenen Bedarf im Haushalt bereiten, bei Verwendung von höchstens 5 Doppelzentnern Malz im Kalenderjahr Steuer für je 100 kg 2 M.; (NB. Alle Malzerzatz- und Zusatzstoffe sind verboten, zur Herstellung untergährigen Bieres darf nur Gerstenmalz verwendet werden.)

b. von dem in das Großherzogthum eingeführten Bier als Uebergangsteuer, und zwar 3.20 M. von je 100 Liter.

NB. Bei Bezug von bayerischem Bier die Abgabe des Uebergangsscheines beim Steuererheber nicht vergessen und einen etwaigen steueramtlichen Verstoß — Plombe oder Siegel — nicht abnehmen.)

III. Fleischsteuer:

a. bei Schlachtungen im Großherzogthum: für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme von Milchälbern) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 M.

bei einem Schlachtgewicht von 200 kg bis ausschließlich 250 kg 6 "

bei einem Schlachtgewicht von 250 kg und mehr: 6 "

für Kühe und Farren 6 "

sonst 11 "

b. für eingeführtes Fleisch vom kg 8 %

Das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, welches mit dem 1. Januar 1900 in Kraft tritt, enthält folgende Bestimmungen von allgemeinem Interesse. Die Erbschaftsteuer beträgt vom Werth des Anfalles:

1. für Eltern des Erblassers 1 % (bisher steuerfrei);
2. für Voreltern bei Anfällen in Beträgen unter 5000 Mark ebenfalls 1 %, darüber 2 % (bisher steuerfrei);
3. für Geschwister und Abkömmlinge von solchen bei Anfällen unter 3000 Mark 3 %, darüber 4 % (bisher in allen Fällen 3 1/2 %);
4. für andere Seitenverwandte bis zum 4. Grade (z. B. Onkel, Tante), für Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie Stiefeltern, für Schwiegerkinder und Schwiegereltern und ebenso bei Anfällen, die ausschließlich zu milden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentl. Zwecken bestimmt sind, 6 % (bisher 10 %);
5. für sonstige Personen 10 % (wie bisher).

Außer den Abkömmlingen des Erblassers, auch den unehelichen, soweit sie anerkannt sind, bleiben steuerfrei;

1. Anfälle in Beträgen unter 100 Mark (neu);
2. Anfälle, die zu sofortiger Vertheilung unter Arme bestimmt sind (wie bisher);
3. der Ehegatte des Erblassers (zahlte bisher 1 1/2 %);
4. die Eltern, soweit der Anfall an den einzelnen Elterntheil den Werth von 10 000 Mark nicht übersteigt (siehe oben unter Nr. 1);
5. der Fiskus (wie bisher);
6. Gemeinden, Kreise und sonstige Kommunalverbände für Anfälle, die zur Verwendung für die von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Zwecke bestimmt sind (neu);
7. juristische Personen des öffentlichen Rechts für Anfälle, die bestimmungsgemäß zu Zwecken der Wohlthätigkeit und des Unterrichts oder zur Errichtung von dem Gottesdienst gewidmeten Gebäuden und von Pfarrhäusern verwendet werden sollen; auf solche juristische Personen, deren Zweck ausschließlich auf Wohlthätigkeit oder Unterricht oder auf den Bau und die Unterhaltung von gottesdienstlichen Gebäuden und Pfarrhäusern gerichtet ist, findet diese Vorschrift jedoch keine Anwendung;
8. die zur Durchführung der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bestehenden Versicherungsverbände und Anstalten (neu);
9. Personen, die dem Hausstande des Erblassers angehören und zu demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, soweit der Anfall 1000 Mark nicht übersteigt (neu).

Für die Schenkungssteuer gelten dieselben Steuerfüße wie für die Erbschaftsteuer. Auch die Steuerbefreiungen sind dieselben. Außerdem sind aber noch frei Schenkungen von beweglichen Sachen und von Rechten, sofern sie nicht notariell beurkundet sind; doch sind nicht befreit Schenkungen von Rechten an Grundstücken und Schenkungen, die in der Zuwendung von Lebensversicherungssummen, Sterbelassenbenefizien und Lehntlichem bestehen.

Wer sich der Steuerhinterziehung schuldig macht, verfällt in eine Geldstrafe, die das Vierfache der hinterzogenen Steuer beträgt; daneben ist selbstverständlich die nicht entrichtete Steuer noch nachzuzahlen.

Post-Tarif.

Briefsendungen (auch für deutsche Schutzgebiete, Dester.-Ungarn Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein). Briefe: im Gewichte bis 15 Gr. 10 J., 15—250 g 20 Pf. Postkarten: 5 J., mit bez. Antw. 10 J. Druck-

sachen: im Gew. bis 50 g 3 J., bis 100 g 5 J., bis 250 g 10 J., bis 500 g 20 J., bis 1000 g 30 J. Waarenproben: im Gew. bis 250 g 10 J., 250—350 g 20 J., Maßarenze: 30 cm Länge, 20 cm Breite, 10 cm Höhe. Einschreibgebühr: 20 J. Postanweisungen: bis 5 M. 10 J., bis 100 M. 20 J., bis 200 M. 30 J., bis 400 M. 40 J., bis 600 M. 50 J., bis 800 M. 60 J. (Für Dester.-Ung. 10 J. für je 20 M., mindestens 20 J.). Werthbriefe (auch für Dester.-Ungarn): bis zum Gew. von 250 g 10 gr. Meilen 20 J., über 10 gr. Meilen 40 J., außerdem Versicherungsgebühr für je 300 M. 5 J., mindestens 10 J. Pakete (auch für Dester.-Ungarn): 1. bis zum Gew. von 5 kg bis 10 gr. M. 25 J., auf weitere Entfern. 50 J.; 2. bei mehr als 5 kg Gew.: für die ersten 5 kg die Säge wie vorkehend, und für jedes weitere kg bis 10 Meilen 5 J., über 10—20 Meilen 10 J., über 20—50 Meilen 20 J., über 50—100 Meilen 30 J., über 100—150 Meilen 40 J., über 150 Meilen 50 J. Werthpakete (auch für Dester.-Ungarn): Porto wie für Pakete ohne W. Versicherungsgebühr wie für Werthbriefe. Postanträge zur Einziehung von Geldbeträgen: bis 800 M. 30 J., für Rückübermittlung der eingehobenen Beträge die tarifmäßige Postanweisungsgebühr. Nachnahmen: bis 800 M. 1. Gewöhnl. Porto für die betr. Sendungen. 2. Vorzeigegebühr 10 J. 3. Für Rückübermittlung der eingehobenen Beträge die tarifmäßige Postanweisungsgebühr. Briefsendungen nach dem Ausland (sämmtl. außer den oben genannten Ländern). Briefe: für je 15 g 20 J. (im Grenzverkehr mit Belgien, Dänemark, den Niederlanden u. der Schweiz bis 30 km 10 J. für je 15 g). Postkarten: 10 J., mit bez. Antwort 20 J. Drucksachen, Waarenproben u. Geschäftspapiere: für je 50 g 5 J., für Waarenproben mindestd. 10 J., für Geschäftspapiere 20 J.

Telegraphen-Tarif.

Wortlänge für Europa: 15 Schriftzeichen od. 5 Ziffern, außer Europa: 10 Schriftzeichen od. 3 Ziffern. Mindestbetrag für ein gew. Telegramm für In- u. Ausland 50 J. (für Großbritannien u. Irland 80 J.). Gebühr für das Wort: innerhalb des Deutschen Reichs, nach Dester.-Ungarn u. Luxemburg 5 J., Belgien, Dänemark, Niederlande, Schweiz 10 J., Frankreich 12 J., Großbritannien u. Irland, Italien, Norwegen, Rumänien, Schweden 15 J., Rußland, Spanien 20 J., Amerika: New-York 105 J. Für dringende Telegramme (Zeichen = D.) dreifache Gebühr eines gewöhnl. Telegrammes. Für das voraus zu zahlende Antworttelegramm [R.P.] die Gebühr eines gewöhnl. Telegramms von 10 Wörtern.

Weiteres.

[In der Menagerie.] Aufseher (erklärend): „Hier sehen Sie den königlicher, meine Herrschaften, eines der gefährlichsten und stärksten Raubthiere seiner Art: er ist im Stande . . . weg da, Jungens! Haltet das Thier nicht immer am Schwanz fest!“

[Ueberzeugender Beweis.] Tourist: „Sagen Sie, ist die Milch auch unverfälscht?“ — Semmerin: „Mein Gott, unsere Küh' geben so viel Milch, und auf dera Alm ist so a Wassernothe, daß wir's Wasser mit der Milch fälschen.“

[Gastfreundschaft.] Herr: „Jetzt soll ich Ihnen noch zehn Mark pumpen, nachdem Sie acht Tage lang mein Gast gewesen sind?“ — Abreisender Gast: „Ich muß doch anstandshalber Ihrer Dienerschaft ein Trinkgeld geben!“

Der Stan
Berg
war bishe
Fisch im W
den, runden
und jauchze
erfüllt. De
Kraftleistun
Hofes. Da
Büble; es



Hausmittel,
auch nicht he
im Gottesm
doch keine T
Kinderkrankh
Tage hinw
und holt den
Der versteht e
dem „Hörrö
mit den Kind
wenn er vo

Des Lebens erste Bitterkeiten.

(Mit Abbildung.)

Der Stammhalter, der Franzsepp, der Stolz des Bergbauern und seiner wackeren Ehehälfte, war bisher so kräftig gediehen, gesund wie der Fisch im Wasser; schon hat er mit seinen frohden, runden Weinchen die ersten Schritte gemacht und jauchzend die Stube mit seinen Freudenergüssen erfüllt. Bei war das ein Jubel über diese ersten Kraftleistungen des zukünftigen Erben des schönen Hofes. Da plötzlich kommt's über Nacht in das Büble; es fiebert, wird matt. Die gewöhnlichen

dem Rücken herumklopft und aufmerksam forscht und lauscht. Auch der Franzsepp holt auf Kommando tief Athem und sperrt weit das Mündchen auf, daß der Doctor die Zunge sehen und hinab in den Kehlkopf schauen kann. Zur Beruhigung der Eltern constatirt er zwar, daß die gefürchtete Diphtheritis nicht vorhanden ist, aber der Zustand ist doch nicht unbedenklich und er verschreibt ein kräftiges Heilmittel, das alsbald aus der Apotheke herbeigeschaft wird; der Bergbauer hat die Medizin selbst ge-



Des Lebens erste Bitterkeiten.

Hausmittel, ein rechter Kneipp'scher Wickel will auch nicht helfen; das Fieber will nicht weichen. Um Gotteswillen! jammert die Mutter, „es wird doch keine Diphtheritis haben!“ Diese schreckliche Kinderkrankheit, die die kräftigsten Kinder in wenigen Tagen hinwegrafft! Der Bergbauer spannt an und holt den alten erfahrenen Doctor im Städtchen. Der versteht es, mit den Kindern umzugehen, spielt mit dem „Hörrohrchen“ der „Trompete“ des Doctors, mit den Kindern, so daß sie gar keine Angst haben, wenn er vorn und hinten, auf der Brust und

holt und schaut nun erwartungsvoll noch den Hut auf dem Kopf, wie dieselbe seinem Jüngsten schmecken und bekommen wird. Der gute Doctor hat dieselbe nicht sonderlich verzuckert oder mit süßer Limonade oder ähnlichen Süßigkeiten verwässert und will sie dem Büble selbst geben. Für verzärtelte, durch allerlei Naschwerk verwöhnte Stadtkinder mag eine versüßte Medizin gut sein; die natürlich ernährten und natürlich erzogenen Landkinder sollen nach des Doctors alten Ansicht auch die unvermischte natürliche Medizin erhalten. Es

5 J, bis
30 g 30 J.
250 350 g
Breite, 10
Anweisungen:
M 30 J.
M 60 J.
ndestens 20
): bis zum
ber 10 gr.
ühr für je
(auch für
is 10 gr. M.
ehr als 5 kg
stehend, und
über 10-20
ber 50-100
J, über 150
Esterreich-
rsicherung-
Einzahlung
Rücküber-
tarifmäßige
800 M. 1.
Vorzeigege-
ingehobenen
ühr. Brief-
er den oben
20 J (im
Niederlanden
g). Post-
und sachen
e: für je 50
r Geschäfts-
eichen od. 5
d. 3 Ziffern.
für In- u.
and 80 J).
schen Reichs,
J, Belgien,
reich 12 J,
Rumänien,
J, Amerika;
me (Zeichen
telegrammes.
ramm [R.P.]
10 Wörtern.

(erklärend):
Herrschaften,
chiere seiner
ens! Galtet
st: „Sagen
Semmerin:
ch, und auf
Wasser mit
oll ich Ihnen
Tage lang
Gast: „Sch
t ein Trink-

wirkt gut! Aber bitter ist die Geschichte! Das schmeckt nicht wie Milch und nach des Franzsepp Geschmack ist das Tränklein nicht. Er wehrt sich und strampelt mit den Füßen und zeigt, daß er doch noch nicht so schwach ist. Und schließlich muß er sich in's Unvermeidliche schicken und die „erste Bitterkeit“ hinunterschlucken. O! er wird noch Vieles und Bitteres im Leben „schlucken“ müssen. Wenn ihm nur Alles so gut bekommt,

wie diese erste Bitterkeit! Nach ein paar Tagen ist er zur Freude von Vater und Mutter und Schwesterlein wieder munter und jauchzt fröhlich. Nach Bitterkeit kommt Freud': das größte Kreuz, das uns der Herrgott schickt, läßt sich mit Geduld ertragen und wird in Freude verwandelt werden. „Nur eine kleine Weile, und die Traurigkeit wird in Freude verwandelt“.

Auf Leid folgt Freud'!

Gute Kameraden.



Die Gans ist ein recht streitbares Thier. Wer ist nicht schon bei einem harmlosen Gange durch die Straßen eines Dorfes das Objekt ihrer Angriffe gewesen, die sie mit ausgebreiteten Flügeln und weit vorgestrecktem Halse auf die unteren Extremitäten und insbesondere auf die wehenden Schöße langer Röcke ausführte? Zum Glück ist ja wohl keine Gefahr

dabei. Anders auf unserem Bilde. Da scheinen die streitbaren Thiere in bestem Gindern mit den Kindern zu stehen und das Futter aus ihren Händen zu nehmen. Ja selbst die von der Ferne herbeieilenden sind von nichts weniger als feindlichen Gefühlen erfüllt, es sind gute Kameraden, und wohl auch — alte Bekannte!

Stadtfr
Landwi
Stadtfr
und Essig n

De

Bauer (e
überraschend
droben?" —
ihr' schöne r

nar Tagen
utter und
t fröhlich.
ste Kreuz
mit Geduld
lt werden.
gkeit wird



Stadtfräulein: „Wozu braucht Ihr denn all' diesen Salat, Dattel?“
Landwirth: „Der ist für's Vieh!“
Stadtfräulein: „Ach, da habt Ihr ja eine Unmenge Del
und Essig nöthig!“

Der Schönheitsfreund.



Vauer (einen Buben beim Apfelschalen
überraschend): „Was machst Du denn da
droben?“ — Bube: „Ich thu' den 'Apfel
ihr' schöne rothe Bäckle a bißle streichle!“

Origineller Gannerstreich.

Vor vielen Jahren, so erzählt man
sich in Freiburg i. B., lehrten beim
„Schenkelewirth“ in Ebnet (bei Frei-
burg) eine Korona fideles Waisenbörne
ein. Vielleicht hatten die Jünger der
Wissenschaft — sagen wir ausnahms-
weise — etwas Mangel an Ueberfluß,
vielleicht war es reiner Uebermuth,
kurz, man beschloß, dem wegen seiner
Derbheit bekannten Wirth einen Streich
zu spielen. Bald war unter den Brüdern
ein richtiger Madan im Gange. Als
der Wirth neugierig nach der Ursache
fragte, erklärte man ihm, es handele
sich darum, wer der Schnellfüßige sei,
man wolle deshalb einen Wettlauf ver-
anstalten, wer verliere, solle die Zeche
bezahlen. Die Neuheit übte ihren Reiz,
der gute Mann amüßte sich köstlich.
Er spreizte sich mit Frau Gemahlin
unter die Thüre seines Hauses, um
Augen und Herz an dem Anblick sau-
sender Studiosi zu weiden. Die aber
stellten sich auf, natürlich in der Richtung
nach Freiburg, der „Schenkele“ gab
selbst das Zeichen zum Anlauf, und in
kurzen Augenblicken waren die muthigen
Männer auf vorläufiges Nichtwieder-
sehen verschwunden.

[Schlau.] Aufseher: „Wem gehören denn die hübschen Kinder,
die da auf dem Rasen spielen?“ — Frau (geschmeichelt): „Mir.“
— Aufseher: „So, dann will ich mir mal gleich Ihren Namen
notiren. Das Betreten des Rasens ist nämlich bei Strafe verboten!“
[Nie verlegen.] Kaufmann, dessen Kontor ein Hausirer
betritt: „Schon wieder ein Hausirer! Ich möchte vor Wuth bersten!“
— „Warum sein Sie so böse?! Berichten sind ja g'rad' mei'
Spezialität!“

Fexirbild.



Wo ist der Gärtner?

Kreiser
Carlsch. 91

heinen die
n mit den
en Händen
ertheilen
lichen Ge-
und wohl

3 fe
gewöhnlich
321 Tage)
Gäuen:
9 Wochen o
Regel 21
— Taube

Anfang
Datum

1. Jan.	6
6.	11
11.	16
16.	21
21.	26
26.	31
31.	5
5. Febr.	10
10.	15
15.	20
20.	25
25.	30
2. März	7
7.	14
12.	19
17.	24
22.	29
27.	1
1. April	6
6.	11
11.	16
16.	21
21.	26
26.	31
1. Mai	5
6.	10
11.	15
16.	20
21.	25
26.	30
31.	5
5. Juni	10
10.	15
15.	20
20.	25
25.	30
30.	4

zum
macht. Ge
welcher die
nur eintri
Durch Zuf
die mensch
„Glandule
zu haben,
hatten. W

Zinsen-Berechnung.

Kapital- Betrag- Mark	3 Procent.			3 1/2 Procent.			4 Procent.			4 1/2 Procent.			5 Procent.			6 Procent.		
	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.	1 Tag flb.	1 Monat M.	1 Jahr flb.
10	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
20	—	5	—	—	6	—	—	6	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
30	—	7	—	—	8	—	—	9	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
40	—	10	—	—	12	—	—	12	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
50	—	12	—	—	14	—	—	16	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
60	—	15	—	—	17	—	—	20	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
70	—	17	—	—	20	—	—	23	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
80	—	20	—	—	23	—	—	28	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
90	—	22	—	—	26	—	—	30	—	—	34	—	—	—	—	—	—	—
100	—	25	—	—	29	—	—	33	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—
200	—	50	—	—	58	—	—	67	—	—	75	—	—	—	—	—	—	—
300	—	75	—	—	87	—	—	100	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—
400	—	100	—	—	117	—	—	133	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—
500	—	125	—	—	146	—	—	167	—	—	187	—	—	—	—	—	—	—
600	—	150	—	—	175	—	—	201	—	—	225	—	—	—	—	—	—	—
700	—	175	—	—	204	—	—	232	—	—	262	—	—	—	—	—	—	—
800	—	200	—	—	232	—	—	267	—	—	303	—	—	—	—	—	—	—
900	—	225	—	—	262	—	—	303	—	—	338	—	—	—	—	—	—	—
1000	—	250	—	—	291	—	—	333	—	—	375	—	—	—	—	—	—	—
5000	—	1250	—	—	1455	—	—	1665	—	—	1875	—	—	—	—	—	—	—
10000	—	2500	—	—	2910	—	—	3330	—	—	3750	—	—	—	—	—	—	—

Werbau ausländischer Münzen in Mark und Pfennig.

- 1 überreichlicher Gulden à 100 Neutreuget = 2 M., 1 Neutreuget = 2 Pfennig.
- 1 Grant à 100 Centimes à 80 flg.
- 1 italienische Lire à 100 Centime = 80 flg.
- 1 Mhd. Sterling à 20 Schillinge = 20 M., 1 Schilling à 12 Pence = 1 M.
- 1 belandischer Gulden à 100 Centis = 1 M., 71 flg.
- 1 Silberrubel à 100 Kopden = 3 M., 25 flg., 4 Kopden = 13 flg.
- 1 Superal à 10 Rubel Gold = 32 M., 40 flg.
- 1 sächsische oder bairische Krone à 160 Cere = 1 M., 14 1/2 flg.
- 7 Cere = 8 flg.
- 1 spanische Peseba à 100 Centimes = 80 flg.
- 1 portugiesische Milreis à 1000 Reis = 4 M., 50 flg., 9 Reis = 4 flg.
- 1 griechische Drachme à 100 Sepia = 80 flg., 5 Sepia = 4 flg.
- 1 türkischer Piaster à 40 Para = 18 1/2 flg.
- 1 ägyptischer Scemin Gold à 100 Piaster = 20 M.
- 1 Solter à 100 Centis = 4 M., 20 flg.

Trächtigkeits- und Brütkekalender.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei

Pferdestuten: 48 1/2 Wochen oder 340 Tage (Extreme sind 330 und 419 Tage). — Eselstuten: gewöhnlich etwas mehr als bei Pferdestuten. — Kühen: 40 1/2 Wochen oder 285 Tage (Extreme 240 und 321 Tage). — Schafen und Ziegen: fast 22 Wochen oder 154 Tage (Extreme 146 und 158 Tage). — Säuen: über 16 Wochen oder im Mittel 115 Tage (Extreme sind 109 und 120 Tage). — Hündinnen: 9 Wochen oder 63—65 Tage — Katzen: 8 Wochen oder 56—60 Tage. — Hühner brüten 19—24, in der Regel 21 Tage; Truthühner (Puten): 26—29 Tage. — Gänse: 28—33 Tage. — Enten: 28—32 Tage. — Tauben: 17—19 Tage.

Anfang		Ende der Tragzeit bei						Anfang		Ende der Tragzeit bei					
Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage	Datum	Pferden 340 Tage	Kühen 285 Tage	Schafen und Ziegen 154 Tage	Schweinen 120 Tage	Hündinnen 63 Tage	Katzen 56 Tage		
1. Jan.	6. Dez.	12. Okt.	3. Juni	30. Apr.	4. Mrz.	25. Feb.	5. Juli	9. Juni	15. Ap.	5. Dez.	1. Nov.	5. Sep.	29. Aug.		
6. —	11. —	17. —	8. —	5. Mai	9. —	2. Mrz.	10. —	14. —	20. —	10. —	6. —	10. —	3. Sep.		
11. —	16. —	22. —	13. —	10. —	14. —	7. —	15. —	19. —	25. —	15. —	11. —	15. —	8. —		
16. —	21. —	27. —	18. —	15. —	19. —	12. —	20. —	24. —	30. —	20. —	16. —	20. —	13. —		
21. —	26. —	1. Nov.	23. —	20. —	24. —	17. —	25. —	29. —	5. Mai	25. —	21. —	25. —	18. —		
26. —	31. —	6. —	28. —	25. —	29. —	22. —	30. —	4. Juli	10. —	30. —	26. —	30. —	23. —		
31. —	5. Jan.	11. —	3. Juli	30. —	3. Apr.	27. —	4. Aug.	9. —	15. —	4. Jan.	1. Dez.	5. Okt.	28. —		
5. Febr.	10. —	16. —	8. —	4. Juni	8. —	1. Apr.	9. —	14. —	20. —	9. —	6. —	10. —	3. Okt.		
10. —	15. —	21. —	13. —	9. —	13. —	6. —	14. —	19. —	25. —	14. —	11. —	15. —	8. —		
15. —	20. —	26. —	18. —	14. —	18. —	11. —	19. —	24. —	30. —	19. —	16. —	20. —	13. —		
20. —	25. —	1. Dez.	23. —	19. —	23. —	16. —	24. —	29. —	4. Juni	24. —	21. —	25. —	18. —		
25. —	30. —	6. —	28. —	24. —	28. —	21. —	29. —	3. Aug.	9. —	29. —	26. —	30. —	23. —		
2. März	4. Febr.	11. —	2. Aug.	29. —	3. Mai	26. —	3. Sept.	8. —	14. —	3. Febr.	31. Jan.	4. Nov.	28. —		
7. —	9. —	16. —	7. —	4. Juli	8. —	1. Mai	8. —	13. —	19. —	8. —	5. —	9. —	2. Nov.		
12. —	14. —	21. —	12. —	9. —	13. —	5. —	13. —	18. —	24. —	13. —	10. —	14. —	7. —		
17. —	19. —	26. —	17. —	14. —	18. —	11. —	18. —	23. —	29. —	18. —	15. —	19. —	12. —		
22. —	24. —	31. —	22. —	19. —	23. —	16. —	23. —	28. —	4. Juli	23. —	20. —	24. —	17. —		
27. —	1. Mrz.	5. Jan.	27. —	24. —	28. —	21. —	28. —	2. Sep.	9. —	28. —	25. —	29. —	22. —		
1. April	6. —	10. —	1. Sept.	29. —	2. Juni	26. —	3. Okt.	7. —	14. —	5. Mrz.	30. —	4. Dez.	27. —		
6. —	11. —	15. —	6. —	3. Aug.	7. —	31. —	8. —	12. —	19. —	10. —	4. Febr.	9. —	2. Dez.		
11. —	16. —	20. —	11. —	8. —	12. —	5. Juni	13. —	17. —	24. —	15. —	9. —	14. —	7. —		
16. —	21. —	25. —	16. —	13. —	17. —	10. —	18. —	22. —	29. —	20. —	14. —	19. —	12. —		
21. —	26. —	30. —	21. —	18. —	22. —	15. —	23. —	27. —	3. Aug.	25. —	19. —	24. —	17. —		
26. —	31. —	4. Febr.	26. —	23. —	27. —	20. —	28. —	2. Okt.	8. —	30. —	24. —	29. —	22. —		
1. Mai	5. Apr.	9. —	1. Okt.	28. —	2. Juli	25. —	2. Nov.	7. —	13. —	4. Apr.	1. Mrz.	3. Jan.	27. —		
6. —	10. —	14. —	6. —	2. Sept.	7. —	30. —	7. —	12. —	18. —	9. —	6. —	8. —	1. Juni		
11. —	15. —	19. —	11. —	7. —	12. —	5. Juli	12. —	17. —	23. —	14. —	11. —	13. —	6. —		
16. —	20. —	24. —	16. —	12. —	17. —	10. —	17. —	22. —	28. —	19. —	16. —	18. —	11. —		
21. —	25. —	1. Mrz.	21. —	17. —	22. —	15. —	22. —	27. —	2. Sept.	24. —	21. —	23. —	16. —		
26. —	30. —	6. —	26. —	22. —	27. —	20. —	27. —	1. Nov.	7. —	29. —	26. —	28. —	21. —		
31. —	5. Mai	11. —	31. —	27. —	1. Aug.	25. —	2. Dez.	6. —	12. —	4. Mai	31. —	2. Febr.	26. —		
5. Juni	10. —	16. —	5. Nov.	2. Okt.	6. —	30. —	7. —	11. —	17. —	9. —	5. Apr.	7. —	31. —		
10. —	15. —	21. —	10. —	7. —	11. —	4. Aug.	12. —	16. —	22. —	14. —	10. —	12. —	5. Febr.		
15. —	20. —	26. —	15. —	12. —	16. —	9. —	17. —	21. —	27. —	19. —	15. —	17. —	10. —		
20. —	25. —	31. —	20. —	17. —	21. —	14. —	22. —	26. —	2. Okt.	24. —	20. —	22. —	15. —		
25. —	30. —	5. Apr.	25. —	22. —	26. —	19. —	27. —	1. Dez.	7. —	29. —	25. —	27. —	20. —		
30. —	4. Juni	10. —	30. —	27. —	31. —	24. —	31. —	5. —	11. —	2. Juni	29. —	3. Mrz.	24. —		

Zinsen = Berechnung.

Lungenkrank! Die medizinische Wissenschaft hat eine Entdeckung von hervorragender Bedeutung gemacht. Es wurde festgestellt, daß in den Bronchial- (Lungen-) Drüsen der Menschen ein Stoff vorhanden ist, welcher die Erreger der Lungenwindstucht (die Tuberkelbacillen) vernichtet und eine Erkrankung des Körpers nur eintritt, wenn die Drüsen geschwächt sind und diesen Stoff nicht in genügender Menge produzieren. Durch Zuführung der präparierten Bronchial-Drüsen gesunder Thiere, welche dieselbe Eigenschaft besitzen, werden die menschlichen Drüsen wieder gestärkt und fähig gemacht, die Bacillen zu zerstören. Dieses Präparat heißt „Glandulen“, wird in der chem. Fabrik von Dr. Hofmann Nachf., Meerane i. S. hergestellt, ist in Apotheken zu haben, ist völlig unschädlich und hat schon Tausenden geholfen, die alle andern Mittel erfolglos gebraucht hatten. Man verlange zur Ueberzeugung ausführliche Broschüre und Berichte von Ärzten und geheilten Kranken.